

## Anlage

### **Bebauungsplan Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“, OT Beetz**

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 25.01.2023 bis einschließlich 25.02.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022. Im Zuge der frühzeitig Behördenbeteiligung erfolgte die **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB**.

### **Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden**

24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 20.02.2023.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 21 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 51 Stadt Oranienburg
- Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land
- Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – Oberförsterei Neuendorf
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen

- Nr. 29 DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH
- Nr. 34 50Hertz Transmission GmbH
- Nr. 52 Stadt Nauen
- Nr. 53 Amt Lindow (Mark)
- Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr
- Nr. 7 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 10 LBGR - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Nr. 12 EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 17 Deutsche Bahn AGDB Immobilien – Region Ost
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 20 E.dis Netz GmbH
- Nr. 22 GDMcom
- Nr. 23 OWA GmbH
- Nr. 25 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
- Nr. 43 Landesjagdverband Brandenburg e.V.

*Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert. Die Texte geben die Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.*

**Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplans Nr. 83 „Logistikzentrum – Teilfläche Ost“ im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 17.02.2023	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.</p> <p>Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007,</li> <li>- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019,</li> </ul> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p>Die landesplanerische Beurteilung wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und ihre Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren werden in Kap. 3.2 der Begründung dargelegt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	21.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Der BP Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ gelegen in der Beetz der Stadt Kremmen ist mit den Belangen der Regionalplanung <b>vereinbar</b>.</p> <p>Der in Aufstellung befindliche BP Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ der Stadt Kremmen gelegen in der Gemarkung Beetz hat die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) in der Gemarkung Beetz der Stadt Kremmen zum Inhalt.</p> <p>Der ca. 33,5 ha große Geltungsbereich des BP für die geplanten PVA befindet sich in westl. Richtung ca. 0,6 km außerhalb von Beetz in räumlicher Nähe zur Bahntrasse des RE 6. Aktuell befindet sich die Gesamtfläche in landwirtschaftlicher Nutzung.</p> <p>Die eingangs genannten Regionalpläne enthalten für den in Rede stehenden Geltungsbereich der geplanten PVA keine Festlegungen bzw. ist die Planungsabsicht der Stadt mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt und sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p>
		<p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p><b>Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</b></p>
3.	Landkreis Oberhavel 20.02.2023	<p>Zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand 16.11.2022 werden nachfolgende <b>Stellungnahmen</b> gemacht, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung. Es wird</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen des Landkreises vom 20.02.2023 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und <b>wie folgt in die Abwägung einbezogen:</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>gebeten, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	
3.1	Bereich Planung	<p><u>Weiterführende Hinweise</u></p> <p>Plangraphisch wurde ein „SO“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ festgesetzt. Die Gebietskategorie „Sonstiges Sondergebiet“ und der Einschrieb „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ sollten aus Gründen der Rechtsklarheit und –eindeutigkeit innerhalb des Symbols in der Planzeichenerklärung entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b>.</p> <p>Das Symbol in der Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Änderung der Planzeichnung</b></p>
		<p>In der Planzeichenerklärung wurde unter „weitere Planzeichen“ die „Beschriftung der Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ aufgelistet und die Nummerierung „A3“ angeführt. Diese Angabe ist missverständlich, denn die „private Grünfläche“ mit der hinweislichen Angabe der Flächen „A2“, „A3“ bzw. „A4“ ist nicht mit dem in der Planzeichenerklärung angeführten Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ überlagert. Laut Begründungstext Pkt. 5.4 „Grünflächen“ (S. 25) „...ist eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen hier explizit nicht vorgesehen“. Eine entsprechende Zuordnung der Einschriebe („A2“, „A3“, „A4“) zu der erfolgten Erklärung des sonstigen Planzeichens in der Planzeichnung, als auch zum Festsetzungsinhalt der Textfestsetzung (TF) Nr. 10, ist insofern widersprüchlich. Die Intentionen der plangraphischen und textlichen Inhalte sind rechtsklar aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird entsprechend geändert:</p> <p>Nur die Grünflächen im Norden des Geltungsbereichs werden als Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, da hier vorhandene Gehölzbestände erhalten und durch eine Heckenpflanzung ergänzt werden sollen. Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze dienen der Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Straße nach Wall, die zugleich Rad- und Wanderweg ist.</p> <p>Die übrigen Grünflächen werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, da deren Zweck vor allem der Schutz und die Entwicklung vorhandener Grünstrukturen ist. Dabei wird nach unterschiedlichen Entwicklungszielen unterschieden, so dass die Flächen SPE 1, SPE 2 und SPE 3, die jeweils durch eine eigene textliche Festsetzung konkretisiert werden, festgesetzt werden.</p> <p>Auch die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Änderung der Planzeichnung und der Begründung</b></p>
		<p>Die Abgrenzung der Flächen „A2“, „A3“ und „A4“ untereinander ist in der Planzeichnung nicht rechtsklar erfolgt. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Flächen werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>und neu nummeriert. Die Abgrenzung der Flächen in der Planzeichnung wird geändert.</p> <p><b>Änderung der Planzeichnung</b></p>
		<p>Die im Begründungstext unter Pkt. 5.4 „Grünflächen“ getroffenen Aussagen zur Entwicklung „höher wachsender Staudengesellschaften auf der Fläche A4“ bzw. „Entwicklung einer Staudenflur auf der Fläche A3“ widerspricht der Aussage im Begründungstext zur TF Nr. 10, wonach hier „Wiesenstreifen entwickelt werden sollen“. Die Argumentation und Begründung des Sachverhaltes ist zu überarbeiten.</p>	<p>Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Flächen werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und neu nummeriert. Die Abgrenzung der Flächen in der Planzeichnung wird geändert.</p> <p>Für die Fläche SPE 2 wird die textliche Festsetzung um die Entwicklung einer Staudenflur erweitert.</p> <p>Auch die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung</b></p>
		<p>Die plangraphisch festgesetzte Baugrenze (durchgezogene schwarze Linie, farbig/ zulässige Darstellung für das Planzeichen Nr. 3.5 „Baugrenze“ der Planzeichenerklärung-PlanzV) ist in der Planzeichenerklärung als Symbol nicht korrekt angegeben und entsprechend erklärt worden. Die Planzeichenerklärung bedarf der Korrektur.</p>	<p>Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b>.</p> <p>Das Symbol in der Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Änderung der Planzeichnung</b></p>
		<p>Das Erfordernis der TF Nr. 5, ist hinsichtlich der hier festgesetzten drei zulässigen Zufahrten, im Begründungstext unter Pkt. 5.4 „Grünflächen“ (S. 25) nicht rechtsklar hergeleitet und begründet worden. Zudem erfolgte hier im Begründungstext (S. 25, letzter Absatz) eine inhaltliche Zuordnung zur TF Nr. 8. Die Nummerierung der Textfestsetzungen in der Planzeichnung unter „Textliche Festsetzungen“ und im Begründungstext stimmen nicht überein. Sie ist zu korrigieren.</p>	<p>Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Begründung und Herleitung wird ergänzt um die Zielsetzung der Vermeidung innerer Erschließungswege und damit die Optimierung der Befestigung von Wegeflächen sowie mit den Belangen des Brandschutzes, nach denen im Zuge des Bauantrages eine zweite Zufahrtmöglichkeit für die Brandbekämpfung ermöglicht werden soll.</p> <p>Eine genaue Festlegung der Lage der Zufahrten soll erst auf der Ebene des Bauantrages erfolgen, so dass die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Grünflächen mit einer Begrenzung der Anzahl und der Breite als textliche Festsetzung Nr. 6 festgesetzt wird.</p> <p>Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen wird angepasst.</p> <p>Auch die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
			<b>Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung</b>
		Der in Satz 7 der TF Nr. 2 zur Höhe baulicher Anlagen erfolgte Hinweis, dass „... der Bezugspunkt der Höhenfestsetzung für bauliche Anlagen, die im späteren Verfahren einzumessende Geländehöhe ist“, ist unbestimmt. Laut Begründungstext (S. 11, Pkt. 2.2 „Bebauung und Nutzung, Geländehöhen“) „...fällt das Geländeniveau im Plangebiet ausgehend von der Beetzer Dorfstraße (39,5 m über NHN im DHHN2016) in südliche Richtung (38,1 m über NHN im DHHN2016) leicht ab“. Die derzeitige Geländehöhe mit einem Geländeabfall von 1,4 m in südliche Richtung ist bis zu einem zeitlich nicht festgelegten Zeitpunkt insofern veränderbar und somit variabel. Der Sachverhalt ist zu prüfen.	Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b> . Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird entsprechend neu formuliert hinsichtlich des Bezuges auf das jeweils nächstgelegene in der Planzeichnung eingetragene Höhenmaß. Auf Grund des nunmehr vorliegenden Vermesservermessungsplanes liegt ein detailliertes Raster mit Höhenmaßen vor, auf das Bezug genommen werden kann. Die Begründung wird an die im Vermessungsplan eingetragenen Höhenmaße angepasst. <b>Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung</b>
		In der Textfestsetzung Nr. 11 sind, hinsichtlich der hier festgesetzten Bestimmungen für Befestigungen, auch Stellplätze angeführt. Die Zulässigkeit von Stellplätzen ist aus der der TF Nr. 1, im Hinblick auf die hier festgesetzte Zulässigkeit und in diesem Kontext konkret aufgelisteten „baulichen Anlagen“, nicht ableitbar. Der Sachverhalt ist zu prüfen.	Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b> . Die Anlage dauerhafter Stellplätze ist im Sondergebiet nicht vorgesehen. Die textliche Festsetzung Nr. 13 (nach neuer Nummerierung) wird dahingehend geändert, dass der Bezug zu anlage- und betriebsnotwendigen Befestigungen hergestellt wird. Die Begründung wird an die Formulierung aus der textlichen Festsetzung angepasst. <b>Änderung der textlichen Festsetzung in der Planzeichnung und der Begründung</b>
		Laut TF Nr. 12 „Sonstige Festsetzungen“ ist „die Grenze zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie“. „Welche Grenze“ hier gemeint ist, wird plangraphisch und textlich nicht rechtsklar angegeben. Zudem sind die Punkte „A“ und „B“ plangraphisch nicht verortbar. Die plangraphischen und textlichen Inhalte sind zu überarbeiten.	Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b> . Die Punkte A und B werden in der Planzeichnung verortet. <b>Änderung der Planzeichnung</b>
		Dem Begründungstext ist eine Standortalternativenprüfung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beizufügen. Danach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, öffentlich zu unterrichten. Die unter Pkt. 1.2 „Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung“ (s. 8) getroffenen allgemeinen	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . Entsprechende Ausführungen wurden in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Aussagen hinsichtlich „... der Berücksichtigung des Flächenbedarfes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Lagegunst gem. § 37 EEG“ genügen diesem Anspruch nicht.</p>	
		<p>Im Umweltbericht sind im weiteren Verfahrensverlauf alternative Planungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch nach Nr. 2d sind verpflichtend in den Umweltbericht in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten aufzunehmen. Hierbei sind sowohl die Ziele als auch der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen. Die „Reichweite der Pflicht zur Alternativenprüfung“ hängt maßgeblich von den Gestaltungsspielräumen „aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen der konkreten Planung“ ab. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass anderweitige Planungsalternativen nicht ohne weiteres mit den sich "wesentlich unterscheidenden Lösungen" der Standortalternativen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB gleichgesetzt werden dürfen, weil diese üblicherweise auch mit Rücksicht auf andere Belange (z. B. städtebauliche, soziale oder ökonomische) entwickelt werden und Umweltgesichtspunkte nur einen Teilaspekt bilden. Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB verlangt also nach zusätzlichen Lösungen, die in Bezug auf die betroffenen Umweltbelange vernünftig erscheinen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Entsprechende Ausführungen wurden in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen.</p>
3.2	<p>FB Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p>	<p>Der Entwurf zum BPL Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ enthält ausschließlich Flächen, die im landwirtschaftlichen Feldblockkataster als Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt, wurden die im Ortsteil Beetz sowie im Stadtgebiet bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lagegunst gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von ca. 34 ha sollte von der Gemeinde hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherung im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden. Weitere Hinweise und Anmerkungen ergeben sich nicht.</p>	<p>landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich fest schreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p> <p>Die dargestellten Auswirkungen hinsichtlich der Registrierung der Nutzung im Feldblockkataster werden in der <b>Begründung ergänzt</b>.</p>
	Untere Naturschutzbehörde	<p>Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Etwa 1 km südöstlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet „Kremmener Luch“. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist derzeit in Bearbeitung, deren Ergebnis im weiteren Verfahren ergänzt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Im Umweltbericht wird das Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergänzt. Die Vorprüfung bezieht sich jedoch auf das SPA-Gebiet Rhin-Havelluch, welches direkt südlich der Bahnlinie an den Geltungsbereich angrenzt.</p>
		<p>Für Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Kompensationsmaßnahmen für die Neuversiegelung und die durch die Modultische überschilderten Flächen fehlen bisher, werden jedoch im weiteren Verfahren ergänzt. Grundsätzlich kann das Herausnehmen der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits als Aufwertung betrachtet und als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
		<p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch den Solarpark erheblich beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren ist eine hinreichende Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Schutzgut unerlässlich. Es sollte sich bereits frühzeitig mit der Entwicklung einer Maßnahmenkonzeption zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auseinandergesetzt werden. Anregungen und Hinweise dazu finden sich u. a. in den Veröffentlichungen vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende „Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild“ (KNE, 2020) und vom Bundesamt für Naturschutz „Landschaftsbild und Energiewende – Band 1 und 2“ (BfN, 2018).</p>	<p>Erholungsfunktion der Landschaft werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
		<p>Um die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG beurteilen zu können, ist eine Biotopkartierung erforderlich. Diese wird inkl. einer Bestandskarte im weiteren Verfahren ergänzt. Die textlichen Festsetzungen zu den Pflanzgebieten werden von der uNB begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> und werden im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Dem Umweltbericht wurde eine Bestandskarte beigelegt mit kartografischer Darstellung der Ergebnisse der durchgeführten Biotopkartierung.</p> <p>Die Biotopwertigkeit der Flächen wurde in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingestellt.</p>
		<p>Um ein Berühren der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollte der Solarpark außerhalb der Brutsaison, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, gebaut werden. Für die auf der Fläche vorkommenden Brutvögel, v. a. Feldlerche, sind artspezifische Ersatzmaßnahmen zu entwickeln. Des Weiteren sollten attraktive Ersatznahrungshabitate im räumlich funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Alternativ wäre auch die Aufwertung der festgelegten Grünflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) durch z. B. Insektenhotels denkbar. Die Insekten könnten das zukünftig extensive Grünland bzw. die Wildkräuter und Sträucher als Nahrungsquelle nutzen und bestäuben, gleichzeitig würden die Insekten den Vögeln und Fledermäusen als Nahrung dienen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Das Vorkommen geschützter Arten wurde im Rahmen von Kartierungen ermittelt.</p> <p>Für die europäisch geschützten Arten werden Vermeidungsmaßnahmen, bestandserhaltende Maßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahmen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
3.3	<p>FB Umwelt FD Wasserwirtschaft Untere Wasserbehörde</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Brandenburgischen</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand.</p> <p>Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.</p> <p>Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.</p>	
3.4	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	<p>Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und es sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Der Hinweis wird in Kap. 2.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung</b></p>
3.5	Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde	<p>Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.</p> <p>Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhaften Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639   2019-09).</p> <p>Anfallender Bodenaushub ist bis zum 31.07.2023 nach den Regelungen der LAGA-TR zu untersuchen und entsprechend Schadstoffgehalt zu verwerten oder zu entsorgen. Ab dem 01.08.2023 sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in Kap. 2.6 der Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p>	
3.6	FD Baudienstleistungen und Liegenschaften	<p>Gegen den Entwurf zum BPL Nr. 84 "Solarpark Wallfeld" werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.</p> <p>Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p>	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .
3.7	Untere Straßenverkehrsbehörde	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Durch die Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.</p>	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .
3.8	FD Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht	<p>Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der betroffenen Fläche um eine Fläche im Außenbereich handelt, bei der nicht ausgeschlossen ist, dass diese Fläche weiterhin vom Wild aufgesucht wird. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Der Landesjagdverband Brandenburg wurde am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Die Einzäunung der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage obliegt dem zukünftigen Eigentümer und ist auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.</p>
3.9	FD Liegenschaftskataster	Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind von der vorgesehenen Planung nicht berührt.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
3. 10	FD Technische Bauaufsicht / vorbeugender Brandschutz	<p>Pkt. 5 „Planinhalt/ Löschwasserversorgung“ (Begründungstext S. 23):</p> <p>Mit Bezug zu §14 BbgBO ist die grundsätzliche Vorhaltung von Löschwasserentnahmestellen in einer maximalen Entfernung von 300 m zu potentiellen Einsatzstellen bereits in der Planung zu thematisieren, da eine Löschwasserentnahme aus dem TW-Netz ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Konkrete Vorgaben zur Höhe der erforderlichen Löschwassermenge unter Berücksichtigung von Zugänglichkeiten und Umfang der baulichen Anlagen erfolgen im Baugenehmigungsverfahren mit Vorlage der Ausführungsplanung.</p> <p>Pkt. 5.2 „Verkehrsflächen“ (Begründungstext S. 24):</p> <p>Mit Bezug zu §14 BbgBO muss die Freiflächenanlage für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auch aus Gründen des Umgebungs-schutzes mit einer Umfahrt versehen werden, welche nach den Kriterien der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (10-2009) (siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) (04-2020)) in der Planung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erschließung innerhalb der Freiflächenanlage muss im Baugenehmigungsverfahren mit Vorlage der Ausführungsplanung bewertet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung und als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p><b>Ergänzung der Planzeichnung und Fortschreibung der Begründung.</b></p>
	Schlussbemerkungen	Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen.	Der Hinweis <b>wird zur Kenntnis genommen</b> .
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 21.12.2022	<p>Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.</p>	Die <b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:</b>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.	
	Immissionschutz	<u>Fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit</u>	
		<p><u>Planungsziel</u></p> <p>Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik fest. Der Art und dem Maß der baulichen Nutzung ist u.a. auch die Zulässigkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, die der Speicherung dienen, zu entnehmen.</p>	Die zusammenfassende Darstellung des Sachstandes und der Planungsziele zur Beurteilung der beabsichtigten Planung wird <b>zur Kenntnis genommen</b>
		<p><u>Rechtsgrundlagen - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Anforderungen an die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
		<p><u>Rechtsgrundlagen - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>	
		<p>Immissionsschutz Umweltbericht</p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht der Planung einzustellen.</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
		<p>Blendung</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage von maßgeblichen Immissionsorten nach den Planskizzen in einer Entfernung von &gt; 100 m sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p>
		<p>Speicherung/Geräuschemissionen technischer Anlagen</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Da zur Technologie der Speicherung keine weiteren Aussagen getroffen wurden, wird empfohlen die Speicherung verbal zu beschreiben und Auswirkungen zu benennen.</p> <p>Weiterhin wird empfohlen, in die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal die Geräuschemissionen der als zulässig bestimmten technischen Anlagen aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen, ist ein Konflikt zwischen der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung und den Nutzungen des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung darzulegen.</p>	<p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
		<p>Hinweise</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind.</p> <p>Dem Planungsziel und den als zulässige bestimmten Nutzungen, sind keine Anlagen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Lager von Wasserstoff zu entnehmen. Hierzu verweise ich auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG.</p> <p>Ab einer Menge von 5000 kg stellt sich die Anlage dann als Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG dar, der eine Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen schwerer Unfälle erfordert.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Es werden Hinweise zur Sicherstellung des Schutzes vor Blendung des Bahnverkehrs in die Planzeichnung aufgenommen. Um ggf. mögliche Blendungen auszuschließen, wird in der textlichen Festsetzung Nr. 12 eine dichte Heckenpflanzung als Sichtschutz festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 4 lässt bis zum Wirksamwerden der Pflanzung auch blickdichte Zäune zu.</p> <p>Die Erzeugung und Lagerung von Wasserstoff als mögliche Form der Speicherung von Energie wird in der textlichen Festsetzung explizit ausgeschlossen.</p> <p><b>Änderung der textlichen Festsetzungen und Fortschreibung der Begründung.</b></p>
		<p><u>Fazit</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich.</p> <p>Empfohlen wird, im Umweltbericht verbal die Auswirkungen der zulässigen Anlagen zu den Blendwirkungen, den Geräuschemissionen und zur Speicherung</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		aufzunehmen und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben.	
		<p><u>Mitteilung</u></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt wird als von der Planung berührte Behörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen erneut an der Planung beteiligt</p>
5.	<p>LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr</p> <p>17.02.2023</p>	<p>Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
7.	<p>Landesamt für ländliche Entwicklung,</p>	<p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landwirtschaft und Flurneuordnung 24.01.2023	Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.  Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	
8.1	Landesamt für Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege 26.01.2023	<p>Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, wird als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hingewiesen, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Ein Hinweis auf die bodendenkmalpflegerischen Belange sowie auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist bereits in Kap. 2.7 der Begründung enthalten.</p>
	23.03.2023	<p>Im Bereich der o.g. Planung wurde unlängst ein neues Bodendenkmal entdeckt. Es handelt sich um das Bodendenkmal Nr. 70633, eine Siedlung sowie einen Hortfund der Bronzezeit, dessen Ausdehnung Sie dem Plan in der Anlage entnehmen können. Die Stellungnahme vom 26.1.2023 zur o.g. Planung ist somit ergänzungsbedürftig.</p> <p>Es wird angeregt, die nachfolgend aufgeführten Belange des Bodendenkmalschutzes, trotz Ablaufs der Beteiligungsfrist zur o.g. Planung, bereits jetzt als Hinweise in</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Lage des Bodendenkmals wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Hinweise werden auf die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Änderung der Planzeichnung und Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>den Planungsunterlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Erdeingriffe im Zuge der Errichtung von Solarmodulen und sonstigen baulichen Anlagen, die Anlage oder Befestigung von Wegen, die Verlegungen von Leitungen, Hecken- und Baumpflanzungen mit Pflanzgruben usw. sind im Bereich des Bodendenkmals auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen bzw. im humosen Oberbodenbereich zu realisieren und bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Oberhavel zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Zur Erlaubnisfähigkeit gehört auch, dass sichergestellt wird, dass im Areal des Solarparks keine chemischen Substanzen zur Niedrighaltung des Bewuchses von Pflanzen eingesetzt werden, da diese Auswirkungen auf die Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz haben.</p> <p>Erweisen sich die erforderlichen Bodeneingriffe im Bodendenkmalbereich als erlaubnisfähig, so sind sie in jedem Falle dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss.</p> <p>Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche geplant werden.</p>	
9.	Zentraldienst der Polizei	Zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 2.6 ergänzt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst 25.01.2023</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern: Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt°/020Freistellung.pdf</a></p>	<p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
10.	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 06.02.2023</p>	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.</p> <p>Keine beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Hinweis auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b></p>
11.	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde 18.01.2023</p>	<p>Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände. Wald gern. § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) ist nicht betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
12.	EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin 19.01.2023	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnfernstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes Eisenbahnverkehrsverwaltungs-gesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Planungen und für die Zukunft gewährleistet wird, dass keinerlei Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen für die Betriebsanlagen der Bahn und des Eisenbahnbetriebes eintreten. Erforderlichenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Betriebsanlagen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Phase der Bauarbeiten in der Nähe der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Im direkten Umfeld des Bebauungsplans befindet sich die Strecke 6504. In der weiteren Planung sind die zukünftigen Entwicklungen an dieser Strecke aus dem i2030 Projekt Prignitz-Express / Velten (Prignitz-Express / Velten - i2030) zu berücksichtigen. Da bisher keine Planungen durch die DB bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden, wird auf die DB verwiesen.</p> <p>In den Unterlagen fehlen Aussagen zur Blendwirkung der Solaranlagen (Betrieb der Bahnanlage). Diese sind im weiteren Verfahren beizubringen und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin die Prüfung obliegt, ob bzw. inwieweit die Belange des Eisenbahnbetriebs, einschließlich der Instandhaltung des Bahnanlagen, mit der in Rede stehende Planung kollidieren. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Instandhaltungstreifen entlang der Bahnanlagen frei zu halten ist. Forderungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, die aus deren öffentlich-rechtlichen Betreiberverantwortung erwachsen, sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft auch nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnfernstromleitungen. Daher ist in diesem Falle zwingend der Betreiber bzw. der</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Hinweise werden auf die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Aussagen zur Blendwirkung werden ergänzt und Maßnahmen zur Vermeidung von Blendungen festgesetzt (textliche Festsetzungen Nr. 4 und 12).</p> <p>Ein 15 m breiter Streifen, für den eine Entwicklung einer Wiesen- und Staudenflur festgesetzt ist, wurde bereits berücksichtigt. Bauliche Anlagen sind hier nicht zulässig.</p> <p><b>Änderung der Planzeichnung und Fortschreibung der Begründung.</b></p> <p>Die Deutsche Bahn wird als sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen erneut an der Planung beteiligt</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eigentümer der Eisenbahnbetriebsanlagen zu beteiligen.	
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 23.02.2023	<p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ der Stadt Kremmen (Stand: 16.11.2022).</p> <p>Das Plangebiet zum BPL Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ liegt ca. 7,80 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Kremmen Hohenbruch. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Ein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG wurde nicht festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Die im BPL Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf Grund der Entfernung zum SLP Kremmen Hohenbruch nicht geeignet, die Belange des SLP Kremmen Hohenbruch zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ der Stadt Kremmen (Stand: 16.11.2022).</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 3.6 ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird als sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen an der Planung beteiligt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggfs. notwendige Beteiligung der Luftfahrtbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</p>	
17	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost 24.02.2023</p>	<p>Immobilienrechtliche Belange</p> <p>In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundstücke der DB AG mit einbezogen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den angrenzenden Flächen der DB Netz AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.</p> <p>Es wird auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 3.6 ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
		<p>Infrastrukturelle Belange</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc.), die zu Immissionen führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Bestehende Zugänge und Zufahrten zu den Bahnbetriebsanlagen sind für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, auch während der Bauzeit, uneingeschränkt zu gewährleisten.</p> <p>Flucht- bzw. Rettungswege sind freizuhalten, um die Sicherheitspflichten nach § 4 AEG erfüllen zu können.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 3.6 ergänzt.</p> <p>Aussagen zur Blendwirkung werden ergänzt und Maßnahmen zur Vermeidung von Blendungen festgesetzt (textliche Festsetzungen Nr. 4 und 12).</p> <p>Ein 15 m breiter Streifen, für den eine Entwicklung einer Wiesen- und Staudenflur festgesetzt ist, wurde bereits berücksichtigt. Bauliche Anlagen sind hier nicht zulässig.</p> <p>Es werden Hinweise auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p><b>Änderung der Planzeichnung und Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen).</p> <p>Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Das im Grenzbereich vorhandene bahneigene Kabel wurde im beiliegenden Lageplan eingezeichnet und ist bei der Bauausführung zu beachten. Die genaue Lage ist ggf. durch Suchschlitze zu ermitteln.</p> <p>Ist das betriebsnotwendige Kabel F 2055 (34“) der DB AG von der geplanten Maßnahme betroffen, so muss eine genaue Abstimmung im Rahmen einer örtlichen Kabeleinweisung erfolgen. Kontakt: Bezirksleiterin TK, Frau Nadja Schneider, Mobil: 0151 467 353 85, Mail: <a href="mailto:nadja.schneider@deutschebahn.com">nadja.schneider@deutschebahn.com</a></p> <p>Kabel der DB AG dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt und nicht beschädigt werden. Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der</p>	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. In diesem Zusammenhang wird auf das Projekt i2030 verwiesen. Im Rahmen des Projektes soll mit dem Ausbau des Prignitz Express ein 30 Minuten Takt zwischen Hennigsdorf und Neuruppin eingeführt werden. Verschiedene Maßnahmen (z.B. Oberbau, Bahnsteigverlängerung, Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik etc.) werden voraussichtlich im Jahr 2025 beginnen. Diese Vorhaben dürfen durch die o. g. Planungen nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls wird das Vorhaben der Vollelektrifizierung der Strecke verfolgt. Stand ist hier aktuell die Grundlagenermittlung (Leistungsphase 0/1). Für Rückfragen zu den Planungen der DB AG steht Frau Radmila Redman, Investitionsplanung und Segmentsteuerung, I.NA-O-N-SWE-P, Mobil: 0152 3211 5383, Mail: radmila.redmann@deutschebahn.com, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.</p> <p>Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des geplanten Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p>	
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH 10.02.2023	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Beetzer Dorfstraße bis Abzweig Die Große Trift.</p> <p>Es ist bei den weiteren Planungen zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 2.4 ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
20.	E.dis AG 19.01.2023	Grundsätzliche Zustimmung zum Bebauungsplan. Da keine Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen keine Einwendungen.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . Entsprechende Hinweise werden in die Begründung (Kap. 2.4) aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Unternehmens.</p> <p>Als Anlage werden Planunterlagen zum Anlagenbestand im Nahbereich übermittelt. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.</p> <p>Diese Zustimmung beinhaltet jedoch noch keine die Zusage zum Anschluss der Erzeugungsanlage an das Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch die zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird.</p> <p>Für die Erschließung der neuentstehenden Gewerbebebauung ist der Ausbau des Versorgungsnetzes, auf Grundlage eines Erschließungsvertrages mit dem Investor, erforderlich. Art und Umfang des Netzausbau kann erst nach Vorliegen konkreter Bedarfsanmeldungen im Zuge der Erschließungsplanung ermittelt werden.</p> <p>Anlage: Lageplan mit Leitungsbestand</p>	
22.	GDMcom GmbH 23.01.2023	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH.</p> <p>Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung (Kap. 2.4) wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
23.	OWA GmbH 14.02.2023	<p>Mitteilung, dass der Bebauungsplanbereich trinkwassertechnisch nicht erschlossen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
24.	Zweckverband Kremmen 20.01.2023	Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Bebauung bestehen aus Sicht des Zweckverbandes nicht, da auf allen Grundstücken die Anlagen zur Entwässerung nicht erforderlich sind (Begründung Bebauungsplan, Punkt 4.1 Ziele und Zwecke der Planung).	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. <b>Fortschreibung der Begründung.</b>
25.	Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“ 14.02.2023	Von dem Vorhaben sind folgende Gewässer II. Ordnung betroffen:  Graben 4/8 (Plangebietgrenze im Südosten).  Anlage: Kartenauszug  Laut übergebenen Unterlagen ist keine Bebauung im gesetzlichen Gewässerrandstreifen geplant.  Die Fläche ist im östlichen Teil drainiert siehe Anlage Foto - hier Graben 4/39.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die Ausführungen in der Begründung zum betroffenen Graben werden fortgeschrieben. <b>Fortschreibung der Begründung.</b>
29	DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH 13.02.2023	Durch die aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.  Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .
34	50Hertz Transmission GmbH 18.01.2023	Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) oder sind in nächster Zeit geplant.  Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt als Leitungsbetreiber keine Äußerung.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .
41.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 17.02.2023	PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . Hinsichtlich der Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes wird der Umweltbericht ergänzt. Die hier aufgeführten Beeinträchtigungen werden darin geprüft. Für

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen.</p>	<p>unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Der Empfehlung, zuerst versiegelte Flächen und Dachflächen auszuschöpfen, wird nicht gefolgt. In Kap. 1.3 der Begründung wird eine Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
		<p>Das Vorhaben wird unabhängig von dem noch ausstehenden Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und den geplanten textlichen Festsetzungen, vor allem den Pflanzgeboten im B-Plan abgelehnt. Das Wallfeld gehört zu den wenigen Ackerbereichen im Raum Beetz-Sommerfeld und besitzt dort die höchsten Bodenpunkte. Das spiegelt sich in der Nutzung des Gebietes durch Rast- und Zugvögel, besonders Schwäne, darunter Singschwan-Gruppen und Kraniche wider, die sich dort auch in den Wintermonaten aufhalten. Letztere nutzen in Jahren mit hohen Wasserständen das Beetzer Luch im Bereich des NSG „Kremmener Luch“, seltener auch des NSG „Oberes Rhinluch“ als Schlafplatz. Dies trifft vor allem auf überwinternde Kraniche zu, die es von dort nur ca. 1-2 km bis zum Wallfeld haben. Da diese Schlafplätze nicht jährlich genutzt werden, sind Kraniche bei der nur eine Saison durchgeführten Erfassung der Rast- und Zugvögel vermutlich etwas unterrepräsentiert. Doch selbst ohne diese „Peaks“ in manchen Jahren ist das Wallfeld eine wichtige Nahrungs- und Rastfläche für diese Zielart des SPA „Rhin-Havelluch“, weshalb die Natura 2000-Vorprüfung nicht zu dem Ergebnis kommen kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen sind. Dem in der Begründung zum B-Plan (S. 42) wohl schon vorgegenommenen Ergebnis, wonach Beeinträchtigungen wohl deshalb nicht auftreten, weil „...mit den angrenzenden Ackerflächen jedoch geeignete Ausweichflächen zur Verfügung...“ stehen, kann nicht gefolgt werden. Die angrenzenden Ackerflächen sind wie oben erwähnt auf das Wallfeld limitiert und sie werden bereits jetzt auch alle entsprechend ihres Nahrungsangebotes genutzt. Es sei noch darauf verwiesen, dass sich die Kraniche dabei bevorzugt auch in Nähe der Bahnlinie aufhalten, weil es in dieser Zone keine Störungen durch Fußgänger und Pkw gibt und an den regelmäßigen Zugverkehr eine rasche Gewöhnung einsetzt.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Bodenzahlen werden im Umweltbericht dargestellt. Es handelt sich um ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Bodenzahlen mit vereinzelt Werten über 40, im Durchschnitt allerdings unter 30.</p> <p>Das Wallfeld ist umgeben von Grünlandflächen und selbst Teil eines größeren Komplexes aus Ackerflächen.</p> <p>Hinsichtlich der Vorkommen der genannten Zugvögel ist eine Erfassung in 10 Begehungen zwischen März 2021 und März 2022 durchgeführt worden und umfasst damit mindestens 2 Saisons. Das Plangebiet selbst wurde relativ selten von Zugvögeln aufgesucht.</p> <p>Die PV-Anlage wird mit ausreichenden Reihenabständen geplant und begrünt, so dass sich gegenüber dem derzeitigen Intensivacker eine Aufwertung der Biotopstruktur ergeben wird. Diese ist auf Grund der Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger gem. textlicher Festsetzung Nr 4 für kleinere Wildtiere nutzbar. Großwild kann die PV-Anlage umgehen.</p> <p>Die randlichen Wiesen (SPE 2) sowie die breiteren Reihenabstände je 10 Modulreihen (textliche Festsetzung Nr. 3) setzen Entwicklungsziele des Landschaftsplans um und stellen einen Biotopverbund dar.</p> <p>Bestehende Wege werden nicht überplant und befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Um der Barrierewirkung entgegen zu wirken, sind Wildwechsel und Wildwanderwege in der Landschaft durch ein geeignetes Monitoring zu ermitteln und als Korridor innerhalb der Anlage bzw. zwischen den Anlagenteilen zu sichern. Die (über)regionale Biotopvernetzung ist zu fördern. Bestehende Wege für Landwirtschaft und Naherholung sind zugänglich zu halten. Bei dieser großflächigen PV-Anlage sind 50 m breite Schneisen als Querungsmöglichkeiten insbesondere für Großsäuger vorzusehen.</p>	
		<p>Hinweis zu den Pflanzgeboten:</p> <p>Im Textteil zum B-Plan wird für die Grünflächen die Entwicklung von Gras- und Staudenfluren vorgesehen — besonders wichtig für die Fläche A4 (vgl. Kap. 5.4), wo höherwüchsige Stauden als Sichtschutz Richtung Wall aufkommen sollen. Es sind jedoch nirgends Festlegungen beispielsweise hinsichtlich der Verwendung von Saatgut getroffen, die auf Staudengesellschaften zielen.</p> <p>Für die Ausgestaltung des Solarparkes, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch Peschel &amp; Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! — Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02).</p> <p>Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können. In Solarparks mit Südausrichtung sollte ein Reihenabstand bestehen, der dem anderthalbfachen der Höhe der Modultische entspricht. Dies wirkt sich positiv auf die pflanzliche Diversität zwischen den Modulreihen aus (Peschel &amp; Peschel 2022: „Photovoltaik und Biodiversität — Integration statt Segregation!“ in Naturschutz und Landschaftsplanung 02/23). Allgemein ist anzustreben, dass im Sommerhalbjahr ein besonnter Streifen von mind. 2,5 m entstehen kann. Dies ist eine Voraussetzung für die Ansiedlung zahlreicher Arten und Bodenbrüter (Peschel T., Marchand, M., Hauke, J. 2019: „Solarparks — Gewinne für die Biodiversität.“ Untersuchung zum Einfluss der Photovoltaik auf die Artenvielfalt. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.)).</p> <p>Laut Begründung liegen die Ackerzahlen vorwiegend um die 30 und weisen somit</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 11 soll eine Wiesen- und Staudenflur entwickelt werden, die sich aus im Boden befindlichen Saatgut oder durch Ansaat mit autochthonem Saatgut entwickelt.</p> <p>Gemäß Peschel &amp; Peschel (2023) werden die Reihenabstände so gewählt, dass besonnte Bereiche entstehen und sich mit beschatteten Bereichen abwechseln und so ein Mosaik vielfältiger Mikrostandortbedingungen entsteht. Ausführungen dazu werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Bodenzahlen werden im Umweltbericht dargestellt. Es handelt sich um ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Bodenzahlen mit vereinzelt Werten über 40, im Durchschnitt allerdings unter 30.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lagegunst gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das übertragende öffentliche Interesse an der</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		eine durchschnittliche Ertragsfähigkeit für den Landkreis Oberhavel auf. Die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Flächen könnte für die Landwirtschaft von regionaler Bedeutung sein. Wir halten es für problematisch, wenn regional Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.	Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.
43.	Landesjagdverband Brandenburg e.V.  02.02.2023	Generell ist nichts dagegen einzuwenden. Die Umzäunung muss so erstellt werden, dass Niederwild die Flächen passieren kann. Weiterhin sind die Solarflächen mit einem breiten Windschutzstreifen aus fruchttragenden Sträuchern zu umgeben.	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 2 wird ein Mindestbodenabstand des Zaunes von 15 cm festgesetzt, der den meisten Arten des Niederwildes die Passage ermöglicht. Rehe und Wildschweine können i.d.R. die Anlage nicht passieren.</p> <p>Für die Flächen SPE 3 und die Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sehen die textlichen Festsetzungen Nr. 12 und Nr. 9 Strauchpflanzungen vor. In der dazu gehörigen Pflanzliste sind zahlreiche fruchttragende Gehölzarten enthalten.</p>

## Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ im Zeitraum vom **25.01.2023** bis einschließlich **25.02.2023** im Rathaus der Stadt Kremmen. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde **eine Stellungnahme** zur Planung abgegeben.

### Anmerkung:

*Die Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Personen sind in einer gesonderten Liste der eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt.*

Nr.	Hinweise,Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
<p><b>B 1</b> 25.02.2023</p>	<p>Erforderlichkeit</p> <p>Die Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes ist nicht eindeutig zu erkennen. Erforderlich für welches kommunale Ziel? Die Nutzung der Sonnenenergie ist auch auf anderem Wege, z.B. über Solarmodule auf Dachflächen, an Fassaden, auf überdachten Parkflächen auch in Kremmen möglich. Die Notwendigkeit der Nutzung der Solarenergie als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht dargestellt worden. Die Freiflächenanlage hat erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und zur sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Landschaft, die sich auch im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan wiederfinden, mit der Entscheidung für das Instrument der Freiflächenanlage ist nicht zu erkennen. Dazu wäre auch das kommunale Ziel der Erzeugung erneuerbarer Energie zu konkretisieren. Im Gegenteil formulieren Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ausdrücklich den Schutz der Landschaft als wesentliche kommunale Zielsetzung, die z.B. die Bevorzugung der Innenentwicklung von Wohnflächen zur Folge hat.</p> <p>Da weder der Flächennutzungsplan noch die übergeordneten Planungsebenen dazu Aussagen machen, wird empfohlen eine Ableitung der Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes aus verbindlichen informellen Planungsgrundlagen wie die Darstellung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen aus einem städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einer Rahmenplanung Solarenergie oder Leitlinien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Dafür spricht auch, dass weitere B-Plan verfahren sowie Projektwünsche in der Stadt zur</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt, wurden die im Ortsteil Beetz sowie im Stadtgebiet bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lage gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p>

Nr.	Hinweise, Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Flächenbereitstellung für Photovoltaikanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaft und landwirtschaftliche Nutzfläche für die Gesamtstadt zu koordinieren sind.</p>	
	<p><b>Standort</b></p> <p>Lage des Plangebietes an der Bahnstrecke der Ruppiner Eisenbahn.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) durch die Lage an der Bahnstrecke wird begrüßt. Die Nähe zu benachbarten Wirtschaftsbetrieben eröffnet die Möglichkeit der Nutzung des Eigenbedarfs.</p> <p>In welchem Umfang dieser Eigenbedarf im Verhältnis zur erzeugten Energie im Plangebiet steht, sollte transparent dargestellt werden, da damit ein erheblicher Standortvorteil und ein entscheidender Abwägungsbestandteil für die Standortwahl begründet werden.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Hinsichtlich der Nutzung der Energie als Eigenbedarf des Flächeneigentümers oder der Direktvermarktung an lokale Abnehmer kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen machen, da dies den wirtschaftlichen Erwägungen des Betreibers obliegt.</p>
	<p><b>Planungsalternativen</b></p> <p>Die Kommune hat verschiedene Instrumente zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Photovoltaikanlagen können auf Dächern, Parkplätzen und an Fassaden, sowie als Freiflächenanlagen errichtet werden. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans sind die im Ortsteil Beetz sowie im Stadtgebiet bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen geprüft worden. Welche Planungsziele dies sind ist unklar.</p> <p>Unter den Bedingungen einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse und unter Berücksichtigung der Vorgaben mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang zu nutzen, müssen bei der Prüfung von Alternativen auch Dach-, Fassaden- und überdachte Parkflächen einbezogen werden. Dies trifft besonders auf Planungen von Freiflächenanlagen in Nachbarschaft von Baulichkeiten mit gewerblicher Nutzung zu, da hier auch die Nutzung der produzierten Energie zum Eigenbedarf möglich ist.</p> <p>Nach der Solarpotentialanalyse der Energieagentur Brandenburg hat Kremmen auf 7.765 Gebäuden Platz für eine Modulfläche von gesamt 78 ha. Das sind 86% aller Gebäude in Kremmen. Gut geeignet und geeignet sind 73 ha Modulfläche auf den Dächern. 4 ha Modulfläche sind auf Gebäuden mit einer Nutzung für</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Der Empfehlung, zuerst versiegelte Flächen und Dachflächen auszuschöpfen, wird nicht gefolgt. In Kap. 1.3 der Begründung wird eine Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Hinweise, Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>öffentliche Zwecke möglich. Auf Gebäuden mit einer Nutzung für Wirtschaft und Gewerbe sind 42 ha Modulfläche möglich.</p> <p>Die dadurch erzeugbare Energiemenge liegt in der Größenordnung aller in Kremmen in Aufstellung befindlichen B-Pläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten ist auch die Erforderlichkeit dieses B-Planes zu überprüfen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vorfestlegung durch den Aufstellungsbeschluss auf das Instrument PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind bei der Prüfung von Alternativen im Vorfeld der Aufstellung des B-Planes auch die vorhandenen Potentialflächen unter den Bedingungen des EEG einzubeziehen. Die Energieagentur Brandenburg gibt die Solarpotentialfläche für Freiflächenanlagen (Konversionsflächen, Parkplätze, Deponien, Halden, Randstreifen von Autobahnen und Bahnlinien) in Kremmen mit 3.751,8 ha an (incl. Bestand). Davon sind 5% oder ca.96 ha Modulfläche auf den vorbelasteten Flächen wie Randstreifen von Autobahnen und Bahnlinien für Freiflächenanlagen geeignet. Darin sind Flächen des Solarpark Wallfeld enthalten.</p>	
	<p>Größe der Flächeninanspruchnahme</p> <p>Die Notwendigkeit und Bestimmung der Größe der Flächeninanspruchnahme ist nicht nachvollziehbar. In dieser Größe findet eine bauliche Überprägung der Landschaft zwischen Beetz und Wall statt. Die „Landschaftslücke“ zwischen Beetz und Wall wird weitgehend geschlossen. Die Nord-Süd Verbindung der Landschaft wird mit einem baulichen Riegel versehen. Naherholungsmöglichkeiten werden eingeschränkt. In Wall schließt sich die großflächige Golfanlage an.</p> <p>Eine planerisch übergeordnete Bedarfsbestimmung für die Größe fehlt. Kremmen hätte gegenwärtig einen zusätzlichen Energiebedarf für 3600 Haushalte. Im Energiekonzept der Stadt wird darauf hingewiesen, dass bereits 2010 85% des Gesamtverbrauchs in Kremmen im eigenen Gemeindegebiet durch erneuerbare Energien (Biogas und vorhandene PV-Freiflächenanlagen) produziert wird. Die gegenwärtig in Planung befindlichen Photovoltaik-freiflächenanlagen stellen den Energiebedarf für ca. 28500 Haushalte bereit. Zur Konkretisierung des tatsächlichen Flächenbedarfes wäre auch die Darstellung des Energiebedarfs zum Eigenverbrauch benachbarter Wirtschaftsbetriebe hilfreich.</p> <p>Da weder der Flächennutzungsplan noch die übergeordneten Planungsebenen zum</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>§ 1 Abs. 2 EEG fordert bis 2030 einen Anteil von 80 % erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland. Um dieses Ziel zu erreichen ist ein Mix aus verschiedenen Formen der Energieerzeugung notwendig, der sowohl Photovoltaikanlagen auf Gebäuden als auch großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen beinhaltet. Daraus ergibt sich der Bedarf, der hier überörtlich zu verstehen ist und große gewerbliche Nutzungen im Stadtgebiet und in deren Umfeld beinhaltet und auch darüber hinaus einen Beitrag zur Versorgung der Stadt Berlin mit erneuerbaren Energien leisten soll.</p> <p>Daraus und auch aus der mit dem EEG 2023 erfolgten Erweiterung der Förderkulisse entlang von Schienenwegen auf 500 m erbibt sich die Größe der zu entwickelnden Fläche.</p> <p>Die „Landschaftslücke“ ist durch die Bahntrasse etwas vorbelastet, die offene und störungsarme Landschaft erstreckt sich nördlich der Straße nach Wall.</p> <p>Die mit den Festsetzungen beabsichtigte Eingrünung der PV-Anlage dient dem Schutz des Erholungsraumes.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>

Nr.	Hinweise,Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>tatsächlichen Bedarf und der damit verbundenen Flächengröße eine Aussage machen, wird empfohlen eine Ableitung der Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes in dieser Flächengröße aus verbindlichen informellen Planungsgrundlagen wie der Darstellung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen aus einem städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einer Rahmenplanung Solarenergie oder Leitlinien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen unter Konkretisierung der kommunalen Ziele zur Erzeugung von Energie zu ermöglichen.</p>	
	<p>Landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme</p> <p>Auf landwirtschaftlichen Flächen in Kremmen gibt es nach dem Solaratlas Brandenburg ein Freiflächen-Potential für eine Energiemenge von 290.900 MWh/a. Das genannte Freiflächen-Potential auf landwirtschaftlichen Flächen von Kremmen aus dem Solaratlas berücksichtigt allerdings nur Böden mit einer Bodenwertzahl &lt;23. Die vorhandenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit niedrigeren Bodenwertzahlen in Kremmen erfordern eine besondere Begründung bei Inanspruchnahme höherwertiger Böden.</p> <p>Das Vorkommen von Bodenzahlen von 39 weist auf Vorkommen von Flächen mit überdurchschnittlichem Ertragspotential hin.</p> <p>Es wäre zu überprüfen, ob bei bedarfsorientierter Verkleinerung der Gesamtflächeninanspruchnahme die höherwertigen Flächen herausgenommen werden können. Dafür wäre die grafische Darstellung der Bodenwertzahlen im Plangebiet hilfreich.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Bodenzahlen werden im Umweltbericht dargestellt. Es handelt sich um ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Bodenzahlen mit einzelnen Werten über 40, im Durchschnitt allerdings unter 30.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lagegunst gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich fest schreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p> <p><b>Fortschreibung der Begründung.</b></p>
	<p>Landschaft und Landschaftsbild.</p> <p>Im Norden wird das Plangebiet durch die Beetz Dorfstraße und im Süden durch die Bahnstrecke Kremmen-Wittstock(Dosse) begrenzt. Im Westen und Osten sind die Siedlungsstrukturen von Beetz und Wall zu finden. Die „Landschaftslücke“ zwischen Beetz und Wall wird weitgehend geschlossen und zwei Siedlungsstrukturen miteinander durch eine baulich-</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die PV-Anlage wird insbesondere im Norden entlang der Straße nach Wall durch Gehölzpflanzungen eingegrünt und ca. 22 m von der Straße zurückgesetzt, so dass eine Minderung und ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erreicht werden.</p>

Nr.	Hinweise, Anregungen,	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>technische Anlage verbunden. Die Nord-Süd Verbindung der Landschaft wird mit einem baulichen Riegel versehen.</p> <p>Durch die großflächige Ausfüllung der Landschaft in diesen Grenzen mit Photovoltaikmodulen entsteht eine bauliche Überprägung der Landschaft mit einer technischen Anlage.</p> <p>Es sind deshalb besondere Anstrengungen erforderlich bei Art und Dimensionierung der Grünflächen die Wirkung der tatsächlichen Einbindung in die Landschaft und die tatsächliche Unterbrechung der störenden Sichtbeziehungen nachzuweisen. Besonders die Sichtbeziehungen von der Verbindungsstraße Beetz-Wall und von der Bahnlinie aus sind durch die Nähe der Anlage und die vorgesehene Ausrichtung der Module sowie das nach Süden abfallende Gelände und die über Landschaftsniveau liegende Bahnlinie problematisch.</p> <p>Es werden Sichttraumanalysen und virtuelle Modelle oder Fotomontagen zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird vorgeschlagen. Dies gilt auch für den Nachweis der ausreichenden Abschirmung der Anlage in Richtung der Ortslagen Beetz und Wall durch bestehende Baumreihen und Gehölze.</p>	<p>Von den Ortslagen Beetz und Wall ist die Anlage auf Grund bestehender Gehölzstrukturen nicht einsehbar. Zur Bahnlinie werden in der Fläche SPE 3 Gehölzpflanzungen vorgesehen.</p> <p>Sichttraumanalysen sind auf Grund der geringen Höhe und damit fehlenden Fernwirkung der geplanten Anlage nicht erforderlich.</p>